



## Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

Drucksache 17/ 794

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

#### **1. HSG § 3 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Familien- und Pflegeverpflichtungen.“

Begründung: Nicht nur die besonderen Bedürfnisse von Eltern, sondern allgemein von Hochschulangehörigen mit familiären Verpflichtungen, besonders bei der Pflege von Angehörigen, sollen Berücksichtigung finden.

#### **2. HSG § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu eingefügt:**

„(8) Die Hochschule erlässt binnen eines Jahres ab Geltung des Gesetzes eine Richtlinie zur Ahndung von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Darin wird der Geltungsbereich für alle Mitglieder und Hochschulangehörigen festgelegt. Ferner werden vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen, Verfahrenswege und Zuständigkeiten bei Fällen des Verdachts auf sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt und Rechte der Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 4 und der §§ 7,12 und 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) geregelt.“

Die bisherigen Abs. 8-10 werden neu zu Abs. 9-11.

Begründung: Die zentralen Bestimmungen des AGG sind auf alle Hochschulangehörigen, nicht nur auf die in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden, auszuweiten.

**3. HSG § 13 Abs. 1 Punkt 4 erhält folgende Fassung:**

„4. das technisch-administrative Personal“

Begründung: Beschreibung einer wichtigen Mitgliedergruppe mit einer nicht exkludierenden Terminologie

**4. HSG § 20: Universitätsrat wird gestrichen.**

Begründung: Das Konstrukt eines gemeinsamen Universitätsrates hat sich nicht bewährt. Daher sollen die Universitäten wie alle Hochschulen jeweils einen eigenen Hochschulrat gem. § 19 bilden.

**5. HSG § 21 Abs. 1 Nr. 18 wird in folgender Fassung neu hinzugefügt:**

„18. Zuständig für die Bildung eines Ausschusses, der die Aufgabe hat, bei Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen sowie zwischen Mitgliedern der Hochschule auf eine Schlichtung hinzuwirken, wenn einer der Beteiligten den Ausschuss anruft.“

Begründung: Durch die HSG-Novelle von 2007 wurde mit dem Konsistorium auch der Schlichtungsausschuss abgeschafft. Damit wurde die Hochschulautonomie insgesamt geschwächt. Weiterhin entfällt eine wichtige Möglichkeit, Konflikte in den Hochschulen ohne hohen Aufwand selbst zu lösen. Es sollte die Aufgabe des Senats sein, einen solchen Ausschuss einzusetzen.

**6. HSG §22 Abs. 1 Nr. 10 wird in folgender Fassung neu hinzugefügt:**

„10. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Gleichstellung.“

Begründung: Das HSG muss deutlich machen, wer nach außen für die Gleichstellung in der Hochschule verantwortlich ist.

**7. HSG § 27: neuer Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Trifft ein Organ der Hochschule oder ein Dekanat bzw. das Präsidium eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Absatz 5 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Daraufhin ist neu zu entscheiden.“

**8. HSG § 28 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Zu seinen Aufgaben gehören unter Anwendung des Gender Mainstreaming insbesondere:“

**9. In Punkt 13 des Gesetzentwurfes wird in b) (zur Änderung von HSG § 41 Satz 2 Punkt 2) der Unterpunkt aa) gestrichen; der bisherige Unterpunkt bb) wird zum einzigen Satz in b).**

Begründung: Eine Ausdehnung der Gebühren auf die fristgerechte Rückmeldung soll nicht erfolgen.

**10.HSG § 49 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„Die Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist in der Regel ein Bachelorabschluss. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.“

Begründung: Der Bachelorabschluss muss grundlegend als eine mögliche Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang anerkannt werden und bedarf deshalb keiner zusätzlichen Qualitätssicherungsprüfung. Auch die Kapazitätsprüfung sollte kein Reglementierungskriterium für einen Masterstudiengang sein. Jede Bachelorabsolventin und jeder Bachelorabsolvent muss einen Rechtsanspruch auf einen Masterstudiengang erhalten.

**11.HSG § 50 Absatz 2 letzter Abschnitt erhält folgende neue Fassung.**

"Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in begründeten Fällen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Die Hochschulen können ihre Studiengänge so planen, dass das Studium in Teilzeit möglich ist. Die Regelstudienzeit verlängert sich dementsprechend."

**12.HSG § 52 Abs. 3 wird gestrichen.**

**13.HSG § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen auf Grund einer Satzung des Fachbereiches besondere Doktorandinnen- und Doktorandenprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

Begründung: geschlechtergerechte Terminologie

**14.HSG § 60 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienstort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet ihre Nebenverdienste offenzulegen. Nähere Bestimmungen sind über Verordnungen zu regeln.“

Begründung: Um die Unabhängigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sicherzustellen, bedarf es einem transparenten Umgang mit ihren Nebentätigkeiten außerhalb der Hochschule.

**15.HSG § 62 Abs. 2 Satz 3 Nummer 3 wird gestrichen.**

Begründung: Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn durch Dritte finanzierte Professuren keiner Ausschreibung bedürfen.

**16.§ 65 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

„Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule und mit ihr als Institut oder durch Kooperationsvertrag verbundener wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde, sowie in dem Fall, dass der Inhaber oder die Inhaberin des Titels die Lehrbefugnis über einen unangemessen langen Zeitraum hinaus nicht in Anspruch nimmt.“

**17.HSG § 72 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

"Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaften."

**18.HSG § 95 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule bekannt gemacht.“

Begründung: Abbau eines bürokratischen und nicht benutzergerechten Verfahrens.

**19.HSG § 73. zwischen Absatz 2 und 3 wird ein neuer Absatz eingefügt:**

"Die Satzung kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend."

**20.Artikel 3 des Gesetzentwurfes wird gestrichen.**

Begründung: Einschränkungen der Mitbestimmung im UKSH werden abgelehnt.